



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Merkblatt: Neueintragung Stiftung

Anmeldung

Mit der Anmeldung wird beantragt, die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen (vgl. Art. 81 ZGBⁱ). Die Anmeldung muss in der Sprache abgefasst werden, in der auch die Eintragung im Handelsregister erfolgen soll (möglich sind Deutsch und Französisch). Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Gebäudenummer, Postleitzahl und Ortschaft). Wenn die Stiftung am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, muss zusätzlich angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet («c/o...»). Für die weiteren Eintragungen kann auf die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen (Belege) verwiesen werden. Diese sind in der Anmeldung einzeln aufzuführen.

Die Anmeldung muss nach Art. 17 HRegV² unterzeichnet werden. Wird die Anmeldung durch eine bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet, ist zusätzlich eine Kopie der Vollmacht einzureichen.

Errichtungsakt (Stiftungsurkunde oder Verfügung von Todes wegen)

Die Stiftung wird durch eine öffentliche Urkunde oder eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet. Im Errichtungsakt muss mindestens der Name, der Zweck, die Widmung eines Vermögens zu diesem Zweck sowie die Organisation der Stiftung festgelegt werden. Der Errichtungsakt ist im Original (Ausfertigung) oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Bei einer Verfügung von Todes wegen ist auch ein beglaubigter Auszug ausreichend.

Kirchliche Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2016 errichtet wurden und deren Errichtung nicht mehr mit der ursprünglichen Stiftungsurkunde belegt werden kann, können stattdessen ein Protokoll des obersten Stiftungsorgans als Beleg einreichen. Das Protokoll muss Name, Sitz und Rechtsdomizil, aktenkundiges Datum der Errichtung oder – falls dieses nicht aktenkundig ist – das vermutete Datum der Errichtung, Zweck, einen Hinweis auf die Dokumente, auf die sich die Angaben zum Errichtungsdatum und zum Zweck stützen, Organe und Art der Verwaltung, die Mitglieder des obersten Stiftungsorgans sowie die zur Vertretung berechtigten Personen enthalten (vgl. dazu Praxismitteilung Eidgenössisches Handelsregisteramt 3/15).

Belege für die Wahl der Organe und Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Die Organe oder die für deren Wahl zuständigen Organe ergeben sich aus dem Errichtungsakt. Wenn die Organe nicht im Errichtungsakt bezeichnet wurden, sind die entsprechenden Beschlüsse des zuständigen Organs mittels Protokoll, Protokollauszug oder Zirkularbeschluss zu belegen. Gleiches gilt für die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Protokolle, Protokollauszüge oder Zirkularbeschlüsse sind im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Alle Stiftungen müssen mindestens die Mitglieder des obersten Stiftungsorgans (i. d. R. «Stiftungsrat») bezeichnen. Mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen und der Familienstiftungen müssen zunächst auch alle Stiftungen eine zugelassene Revisionsstelle bezeichnen und im Handelsregister eintragen lassen. Sie können später bei der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde um Befreiung von der Revisionspflicht ersuchen, nachdem diese Behörde die Übernahme der Stiftungsaufsicht verfügt hat. Ob die Revisionsstelle über die erforderliche Zulassung verfügt, kann über www.rab-asr.ch abgeklärt werden.

Die Mitglieder des obersten Stiftungsorgans und die zeichnungsberechtigten Personen müssen im Handelsregister eingetragen werden. Hierzu müssen sie gemäss Art. 24a HRegVⁱ identifiziert werden und nach Massgabe von Art. 21 HRegV² ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt hinterlegen (vgl. auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans und der allfälligen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind unterzeichnet im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch Unterzeichnen der Handelsregisteranmeldung erklärt werden.

Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Wenn die Stiftung am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, ist eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er der Stiftung ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist unterzeichnet durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Verfügung der Aufsichtsbehörde bei Vorsorgeeinrichtungen

Wenn die Stiftung der Durchführung der beruflichen Vorsorge dient (Vorsorgeeinrichtung) muss mit der Handelsregisteranmeldung die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Aufsichtsübernahme eingereicht werden. Die Verfügung ist mit Rechtskraft- bzw. Vollstreckbarkeitsbescheinigung im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Bei anderen Stiftungen, die der staatlichen Aufsicht unterstehen, wird die Aufsichtsübernahme in der Regel erst nach der Eintragung der Stiftung im Handelsregister verfügt.

Übersetzungen

Belege, die nicht in einer Amtssprache des Kantons Bern eingereicht werden (Deutsch oder Französisch), sind in der Regel zu übersetzen. Die Übersetzung ist durch eine fachlich befähigte Person vorzunehmen, die ihre Qualifikation darlegt und bestätigt, dass die Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung übereinstimmt. Die Übersetzung gilt ebenfalls als Handelsregisterbeleg und ist entsprechend zu unterzeichnen und die Unterschrift der Übersetzerin bzw. des Übersetzers ist zu beglaubigen (allenfalls mit Überbeglaubigung).

ⁱ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210)

ⁱⁱ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)